

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b> <b>Sitzungsvorlage</b> <b>Drucksache-Nr. 2013 / V 00227</b>	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP / Asb	09.10.2013, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

<b>Betreff:      Novellierung Betrauungsakte für städtische Beteiligungsgesellschaften</b>				
Anlage:            Anlage 1: Betrauungsakt Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH Anlage 2: Betrauungsakt frieks Friedrichshafener Kommunikations- und Softwarezentrum GmbH Anlage 3: Betrauungsakt FN-Dienste GmbH Anlage 4: Betrauungsakt BODENSEEFESTIVAL GmbH Anlage 5: Betrauungsakt Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH				
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> <b>MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)</b>	<input type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video (VHS)</b>	<input type="checkbox"/> <b>Folien (ungeeignet)</b>

Referent und Zeitdauer:      Herr Stefan Schrode, 10 Min.
---

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.11.2013	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.11.2013	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
---

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein

**Kosten:**  einmalige Kosten Betrag: EUR  
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR  
Sachkosten Betrag: EUR

**Zuschüsse**  einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR  
**bzw.**  
**Beiträge:**  laufende (jährlich) Betrag: EUR

**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:**

Städt. Haushalt  VWH  VMH Fipo:  
 Stiftungs-Haushalt  VWH  VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügten novellierten Betrauungsakte der Stadt Friedrichshafen für die
  - a. Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH
  - b. frieks Friedrichshafener Kommunikations- und Softwarezentrum GmbH
  - c. FN-Dienste GmbH
  - d. BODENSEEFESTIVAL GmbH
  - e. Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH
2. Dem Vertreter der Stadt Friedrichshafen wird gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung Weisung erteilt, für die jeweilige Gesellschaft folgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen bzw. in der Gesellschafterversammlung zu entsprechendem Gesellschafterbeschluss seine Zustimmung zu erteilen:

*„Die Geschäftsführung der [... Name der Gesellschaft ...] wird auf Grundlage entsprechenden Gesellschafterbeschlusses angewiesen, die als Anhang beigefügte Betrauung ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat umzusetzen. Die in dem Betrauungsakt dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der [... Name der Gesellschaft ...] zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.“*

3. Sofern im Betrauungszeitraum aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen - beispielsweise wie die Aufnahme von einer weiteren Nebenleistung als DAWI - erforderlich sind, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der städtische Vertreter zur Vornahme dieser Änderungen ermächtigt und berechtigt. Dem Gemeinderat wird die jeweilige Fassung der Betrauung im Falle von solchen Änderungen zur Kenntnis gegeben. Grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes obliegen dagegen einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **Begründung:**

### **1. Wirkungsweise des Betrauungsakts**

Staatliche Zuwendungen, die eine Gesellschaft erhält, unterfallen grundsätzlich dem Europäischen Beihilfenrecht. Die europäischen Beihilfenvorschriften wurden im Jahre 2005 von der Europäischen Kommission (EK) durch das sog. „Monti-Paket“ und insbesondere durch das im Dezember 2011 und April 2012 verabschiedete sog. „Almunia-Paket“ bestehend aus mehreren EU-rechtlichen Beihilfenvorschriften konkretisiert.

Das europäische Beihilfenrecht sieht grundsätzlich vor, dass staatliche Mittel, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb zu verfälschen drohen (Beihilfen) mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind. Beihilfen sind in der Regel bei der Europäischen Kommission anzumelden (Notifizierung), die über die Genehmigung der Zuwendungen entscheidet. Bis zur etwaigen Genehmigung - welche sich über Monate oder gar größere unabsehbare Zeiträume hinaus ziehen kann - dürfen entsprechende Zuwendungen nicht geleistet werden.

Die Wirkung der hier vorliegenden und zu beschließenden Betrauungsakte besteht darin, dass die Stadt Friedrichshafen den Gesellschaften Mittel zuwenden darf, ohne dass eine vorherige Notifizierung oder Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist.

Voraussetzung für die Freistellung von der Notifizierungspflicht ist, dass die Zuwendung einen Ausgleich für die Erbringung von sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) darstellt und die Vorgaben des sog. Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission erfüllt sind. DAWI sind i.d.R. Leistungen der Daseinsfürsorge, die ein im wirtschaftlichen Interesse handelndes Unternehmen, nicht oder nicht zu gleichen Bedingungen anbieten würde. Der Freistellungsbeschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von DAWI betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht befreit sind (Prinzip der Legalausnahme). Der Freistellungsbeschluss gilt u. a. für Ausgleichleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr für die Erbringung von DAWI.

Das Almunia-Paket enthält damit ein Prüfungsschema zur Ermittlung, ob Ausgleichszahlungen, die Kommunen ihren Unternehmen und Einrichtungen sowie Dritten für die Erfüllung von DAWI leisten, als Beihilfen im Sinne des EG-Vertrags zu bewerten sind und sofern dies bejaht wird, ob diese *vorab* notifiziert werden müssen.

Die nun durch das Almunia-Paket geregelte Zulässigkeit öffentlicher Beihilfen bringt jedoch einige Neuerungen mit sich:

Der neue Freistellungsbeschluss samt zugehöriger Mitteilungen ist am 31.01.2012 in Kraft getreten und hat die alte Freistellungsentscheidung abgelöst. Völlig neu ist die am 29.04.2012 in Kraft getretene De-minimis-Sonderregelung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), wonach kleine Ausgleichsleistungen für DAWI im Umfang von max. 500.000 EUR in 3 Jahren von den Anforderungen des Freistellungsbeschlusses freigestellt werden.

Betrauungsakte müssen nun grundsätzlich zeitlich befristet werden. Nach Inkrafttreten des Freistellungsbeschlusses am 31.01.2012 gilt nach Äußerungen der Kommission zwar grundsätzlich Bestandsschutz für Altbetrauungsakte. Beihilferegeln nach altem Recht, die mehrjährig gelten, sind jedoch lediglich noch für weitere zwei Jahre, also bis zum 31.01.2014 gültig, danach besteht Anpassungsbedarf.

Dies gilt insofern auch für die bisher bestehenden Betrauungsakte der Stadt Friedrichshafen, so dass

diese zu novellieren sind und deren Novellierungen hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zwingende Mindestinhalte eines Betrauungsakts gemäß Almunia-Paket sind nach Art. 4 des Freistellungsbeschlusses:

- a. Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- b. das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet,
- c. Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- d. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- e. Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen
- f. ein Verweis auf den Freistellungsabschluss sowie
- g. eine Geltung des Betrauungsakts für maximal zehn Jahre (Ausnahme: erhebliche Investitionen des Unternehmens für die Erbringung der DAWI).

## **2. Notwendigkeit des Betrauungsakts**

Diverse vom Gemeinderat im Einzelnen zu entscheidende Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand (z. B. Ausgleich von Defiziten, Investitionszuschüsse, Ausfallbürgschaften für Kredite) an die Unternehmen würden im Falle der gewollten Gewährung bzw. Bezuschussung die Voraussetzungen einer Beihilfe gemäß dem europäischen Beihilfenrecht erfüllen und die beihilferechtlich zulässige Mittelgewährung bei Freistellung von der o. g. Notifizierungspflicht erfordert den Betrauungsakt.

Eine beihilfenrechtlich zulässige Gewährung solcher Mittel im Rahmen des Freistellungsbeschlusses kommt deshalb auch für die Zukunft nur auf der Grundlage der beigefügten novellierten Betrauungsakte in Betracht, die den o. g. Maßgaben Rechnung tragen.

Auf dieser Basis darf die Stadt Friedrichshafen den Gesellschaften aus beihilfenrechtlicher Sicht vorab definierte Mittel zuwenden, ohne dass eine Notifizierung erforderlich ist.

## **3. Regelungen des Betrauungsakts**

Die vorliegenden novellierten Betrauungsakte knüpfen an die bereits bestehenden Betrauungsakte der Stadt Friedrichshafen an und entwickeln diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des neuen Almunia-Pakets fort.

Sie ermöglichen für die hier in Rede stehende Gewährung von Ausgleichsleistungen an die Gesellschaften die Freistellung von der Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission. Die hierfür vorliegenden Vorgaben und Hinweise des deutschen Städte- und Landkreistages bzw. auch diejenigen anderer Städte wurden beachtet.

In dem jeweiligen Betrauungsakt sind insbesondere folgende Parameter für die Leistungen und finanziellen Zuwendungen vorab festzulegen:

### a) Betrautes Unternehmen, Dauer der Betrauung und Art der Dienstleistungen

Die Betrauungsakte sind für eine maximale Dauer von zehn Jahren gültig, soweit nicht eine kürzere

Frist bestimmt ist. Der Betrauungsakt muss an die Gesellschaft gerichtet sowie rechtlich verbindlich sein. Der Gemeinderat ist das für die Betrauung der Gesellschaften zuständige Gremium. Eine längere Betrauung ist zulässig, wenn erhebliche Investitionen seitens des Betrauten erforderlich sind, die nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen. Insofern ist in § 2 Abs. 3 eine Klausel hinzugefügt, die in Anlehnung an den Freistellungsbeschluss besagt, dass sich der Betrauungszeitraum bei erheblichen Investitionen um die Abschreibungsdauer verlängert. Die Verlängerung der Betrauung erstreckt sich in diesem Fall aber lediglich auf die Investition.

Die Gesellschaften und die Stadt Friedrichshafen werden darauf achten, dass der jeweilige Betrauungsakt rechtzeitig vor Ablauf der zehn Jahre erneuert wird.

Welche Dienstleistungen als DAWI zu definieren sind, liegt im Ermessen der Stadt. In den beigefügten Entwürfen sind in § 2 Abs. 1 die entsprechenden Dienstleistungen sowie die mit den Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen der Gesellschaften aufgeführt. Erbringt eine Gesellschaft daneben Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören, sind diese von den Dienstleistungen nach Absatz 1 abzugrenzen, da für sonstige Dienstleistungen kein Ausgleich gewährt werden darf. Würde er trotzdem gewährt, müsste die Ausgleichszahlung notifiziert werden.

Die insoweit ggf. in § 2 Abs. 2 enthaltene „Negativliste“ hat deklaratorische Bedeutung und hilft zu entscheiden, welche Leistungen in der Buchhaltung getrennt von DAWI-Leistungen zu führen sind.

#### b) Beschreibung, Berechnung und Form der Ausgleichszahlung

§ 3 Abs. 1 des Betrauungsakts eröffnet lediglich die Möglichkeit der Zuwendung einer Ausgleichsleistung. Ein Anspruch der Gesellschaft auf Ausgleichszahlungen besteht weder durch den Betrauungsakt noch wird dieser Anspruch durch ihn begründet. Er bildet vielmehr die rechtliche Voraussetzung für die beschriebene Befreiung von der o. g. Notifizierungspflicht einer Beihilfe.

Die Beihilfe für die Gesellschaft muss nachvollziehbar berechnet und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden. Dies geschieht durch den hiermit jeweils vom Gemeinderat zu beschließenden Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen genehmigten Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf den Wirtschaftsplan wird verwiesen, weil nach dem Freistellungsbeschluss eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen im Betrauungsakt gegeben sein muss. Der Betrauungsakt ist allgemein gehalten, damit er für möglichst alle Ausgleichszahlungen, die im Betrauungszeitraum notwendig werden können, verwendbar ist. Die Form der Ausgleichzahlung wird nicht vorgeschrieben. Der Begriff „Ausgleichsleistung“ ist weit zu verstehen und erfasst grundsätzlich jegliche Vorteile. Die Leistung kann somit z.B. durch einen Zuschuss, ein zinsgünstiges Darlehen, eine vergünstigte Miete oder Bürgschaft etc. erfolgen. Die erforderliche Konkretisierung kann dann im jeweiligen Wirtschaftsplan der Gesellschaft und im jeweiligen konkreten Umsetzungsakt festgehalten werden. Unabhängig davon, in welcher Form der Vorteil gewährt wird, ist dieser zu dokumentieren. Sind die Vorteile nicht bereits im Wirtschaftsplan aufgeführt, wäre dieser entsprechend zu ergänzen oder die Dokumentation an anderer Stelle sicherzustellen.

#### c) Vermeidung von Überkompensation und Kontrolle

Die Verwendung der Mittel muss von der Gesellschaft in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Da eine Gesellschaft ggf. auch Aktivitäten unterhält, die nicht zu den DAWI zählen und damit nicht mit Mitteln aus der Ausgleichzahlung finanziert werden dürfen, muss in deren Buchführung sichergestellt sein, dass die Ausgaben und Einnahmen in Verbindung mit der betreffenden DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden. Außerdem ist von vornherein anzugeben, nach welchen Parametern Kosten und Einnahmen zugeordnet werden. Auch dies kann im Wirtschaftsplan erfolgen, der deshalb gegebenenfalls entsprechend anzupassen ist.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.